Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1506

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5300/67

Bonn, den 3. März 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Rechtsangleichung/Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 20. Februar 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rats zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von verholzenden zweikeimblättrigen Pflanzen und ihrer Früchte nimmt in der Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen wichtigen Platz ein.

Der Erfolg dieser Erzeugung ist ständig durch Schadorganismen bedroht.

Der Schutz dieser verholzenden zweikeimblättrigen Pflanzen gegen diese Schadorganismen dient nicht nur dazu, ein Absinken der Produktionskraft zu verhindern, sondern auch dazu, die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern.

Die Abschirmung gegen die Einschleppung von Schadorganismen in die Mitgliedstaaten *) wäre ohne größeren Sinn, wenn diese Schadorganismen nicht gleichzeitig in der Gesamtheit der Gemeinschaft planmäßig bekämpft und an ihrer Ausbreitung gehindert würden.

Einer der gefährlichsten Schadorganismen der verholzenden zweikeimblättrigen Pflanzen — mit Ausnahme der Koniferen und einiger anderer Pflanzen — ist die San-José-Schildlaus (Quadraspidiotus perniciosus Comst.).

Dieser Schadorganismus ist bereits in mehreren Mitgliedstaaten aufgetreten, und es bestehen in der Gemeinschaft Gebiete mit Befall.

Es besteht eine ständige Gefahr für die Kulturen der verholzenden zweikeimblättrigen Pflanzen in der Gemeinschaft, wenn nicht wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung einer Ausbreitung dieses Schadorganismus angewendet werden.

Um diesen Schadorganismus niederzuhalten, ist es erforderlich, für die Gemeinschaft Mindestmaßnahmen festzulegen. Es muß den Mitgliedstaaten gestattet werden, zusätzliche oder strengere Maßnahmen für ihr Gebiet vorzusehen, sofern dies gerechtfertigt erscheint —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*) Vorschlag einer Richtlinie des Rats über Maßnahmen gegen die Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen in die Mitgliedstaaten, dem Rat am 31. März 1965 vorgelegt [Dok. R/351/65 (AGRI 145)].

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf die Maßnahmen, welche in den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus (Quadraspidiotus perniciosus Comst.) und zur Verhütung ihrer Ausbreitung mindestens zu treffen sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

a) Pflanzen: lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen, ausgenommen Früchte;

b) Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus: Pflanzen der Gattungen Acer L., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Euonymus L., Fagus L., Juglans L., Ligustrum L., Malus Mill., Populus L., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rosa L., Salix L., Sorbus L., Syringa L., Tilia L., Ulmus L., Vitis L.;

c) Baumschulen: Kulturen, in denen Pflanzen angezogen werden, welche zur weiteren Anpflanzung, zur Vermehrung oder zum Vertrieb als bewurzelte Einzelpflanzen bestimmt sind.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten grenzen bei Feststellung eines Auftretens der San-José-Schildlaus das Befallsgebiet und eine Sicherheitszone ab.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß in den Befallsgebieten und in den Sicherheitszonen eine wirksame Behandlung der Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus zur Bekämpfung dieses Schadorganismus und zur Verhütung seiner Ausbreitung stattzufinden hat.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß

a) alle in Baumschulen befindlichen von der San-José-Schildlaus befallenen Pflanzen zu vernichten sind,

b) alle sonstigen in Befallsgebieten wachsenden von der San-José-Schildlaus befallenen Pflanzen und des Befalls verdächtigen Pflanzen so zu behandeln sind, daß die von ihnen getrennten Pflanzenteile und frischen Früchte, wenn sie in den Verkehr gebracht werden, frei von lebenden San-José-Schildläusen sind,

c) alle bewurzelten und in einem Befallsgebiet wachsenden Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus, bei denen ein Befall nicht festgestellt worden ist, innerhalb des Befallsgebietes nur verpflanzt und aus dem Befallsgebiet nur verbracht werden dürfen, wenn sie so behandelt worden sind, daß etwa vorhandene San-José-Schildläuse vernichtet sind.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, daß in Sicherheitszonen alle Anpflanzungen von Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus amtlich auf das Auftreten der San-José-Schildlaus überwacht und mindestens einmal jährlich kontrolliert werden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß aus allen Partien von Pflanzen, die nicht mit dem Erdboden verwurzelt sind, und von frischen Früchten, an denen ein Befall mit der San-José-Schildlaus festgestellt wird, die befallenen Pflanzen und Früchte zu vernichten und die übrigen Pflanzen und Früchte der Partie so zu behandeln sind, daß die etwa noch vorhandenen San-José-Schildläuse vernichtet werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten heben die zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus oder zur Verhütung ihrer Ausbreitung getroffenen Maßnahmen erst auf, wenn festgestellt worden ist, daß die San-José-Schildlaus nicht mehr vorhanden ist.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten untersagen jedes Halten von San-José-Schildläusen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können — wenn hierdurch die Bekämpfung der San-José-Schildlaus nicht beeinträchtigt wird und die Gefahr einer Ausbreitung nicht begründet ist — gestatten,

a) Ausnahmen von den in Artikel 4, 5, 7 und 9 vorgesehenen Maßnahmen für wissenschaftliche Zwecke, Testverfahren und Züchtungsvorhaben;

b) daß — in Ausnahme von den Artikeln 5 Buchstabe b und 7 — frische Früchte, die Träger der San-José-Schildlaus sind, innerhalb des Befallsgebietes in den Verkehr gebracht werden dürfen;

c) daß — in Ausnahme von den Artikeln 5 Buchstabe b und 7 — frische Früchte, die Träger der San-José-Schildlaus sind, einer sofortigen Verarbeitung unterworfen werden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche oder strengere Vorschriften zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus oder zur Verhütung ihrer Ausbreitung erlassen, soweit diese Maßnahmen für die Bekämpfung oder die Verhütung erforderlich sind.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie binnen einem Jahr nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

Begründung

1. Die Erzeugung von verholzenden zweikeimblättrigen Pflanzen, zu denen insbesondere die Obstbäume, die forstlichen Laubbäume und die Sträucher sowie deren Früchte gehören, spielt in der landwirtschaftlichen und forstlichen Erzeugung der Gemeinschaft eine wichtige Rolle. Die Steigerung ihres Ertrages und ihrer Qualität gehört zu den agrarpolitischen Zielen der Gemeinschaft.

Eine solche Steigerung ist nur möglich, wenn die Kulturen der zweikeimblättrigen Pflanzen einen ausreichenden Schutz gegen die Schadorganismen erhalten, die eine ständige Gefahrenquelle darstellen.

Dieser Schutz wird innerhalb der einzelnen Staaten durch die planmäßige Bekämpfung von Schadorganismen am Ort ihres Auftretens und eine Vorbeugung gegen ihre Ausbreitung durchgeführt. Parallel dazu wird versucht, die Einschleppung von Schadorganismen aus anderen Ländern durch pflanzensanitäre Einfuhrvorschriften zu verhindern.

2. Die Kommission hat dem Ministerrat am 1. April 1965 den Entwurf einer Richtlinie des Rats über Maßnahmen gegen die Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen in die Mitgliedstaaten [Dok. R/351/65 (AGRI 145)] übermittelt.

Das Europäische Parlament hat diesen Vorschlag in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1965 gebilligt und dabei angeregt, daß die Kommission sich in stärkerem Maße bei der gemeinsamen Bekämpfung der Schadorganismen im chemotherapeutischen und biologischen Bereich widmen möge.

Auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat den Vorschlag in seiner Sitzung vom 29. September 1965 gebilligt. Er hat jedoch ebenfalls bemerkt, daß auch eine Koordinierung der Bekämpfung der Schadorganismen in Angriff genommen werden müsse.

Diesen Anregungen trägt der Entwurf der Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus Rechnung.

3. Die San-José-Schildlaus gehört zu den gefährlichsten Schadorganismen der verholzenden zweikeimblättrigen Pflanzen, ausgenommen die Koniferen und einige andere Pflanzen. Sie ist in allen Teilen der Gemeinschaft lebensfähig und in mehreren Mitgliedstaaten bestehen aus Befallgebiete.

Nur durch strenge Maßnahmen ist es bisher gelungen, dem Auftreten dieser Schadorganismen entgegenzutreten. Die Maßnahmen hierfür waren in den einzelnen Mitgliedstaaten verschiedenartig.

4. Es erscheint geboten, für eine wirksame Bekämpfung der San-José-Schildlaus in der Gemeinschaft Mindestvorschriften zu erlassen. Hierfür bieten die Arbeit der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum sowie die in einigen Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften wertvolle Grundlagen.

5. Der Entwurf stellt es den Mitgliedstaaten frei, zusätzliche oder strengere Maßnahmen für ihr Land vorzusehen. Dies erscheint insbesondere durch die verschiedenartigen klimatischen Verhältnisse und die damit unterschiedliche Ausbreitungsgefahr gerechtfertigt. Diese Maßnahmen müssen aber zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gerechtfertigt erscheinen, sie dürfen also hierüber nicht hinausgehen und etwa zu willkürlichen Diskriminierungen führen.

6. Die Mindestvorschriften in dem Entwurf beziehen sich auf die befallenen Gebiete, die sie umgebenden Sicherheitszonen, auf die Vernichtung befallener Pflanzen, besonders in Baumschulen und Partien, und auf befallene frische Früchte sowie auf die vorsorgliche Behandlung befallsverdächtiger Pflanzen.

7. Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß aus der Vernichtung insbesondere befallener frischer Früchte größere wirtschaftliche Verluste entstehen können. Sie hält es deshalb für vertretbar, wenn es den Mitgliedstaaten gestattet wird, bei Anwendung entsprechender Vorsichtsmaßnahmen gegen eine Ausbreitung des Schadorganismus bei befallenen frischen Früchten von einer Vernichtung abzusehen.